

## **Einmalige Anpassung der Legislatur für Einwohnerrat und Gemeinderat in Riehen; Teilrevision der Rechtsgrundlagen**

---

### **Kurzfassung:**

In Riehen ist die Legislatur für die Legislative und die Exekutive auf vier Jahre angelegt. Sie startet am 1. Mai des Wahljahrs und endet am 30. April des vierten darauffolgenden Jahrs. Für gewisse Geschäftsabläufe (z. B. Politikplan / Aufgaben- und Finanzplanung, Rechenschaftsberichte oder Organisation der Wahlen insbesondere die Wahlvorbereitungen) sowie aktuell im Zusammenhang mit dem Projekt «Neues Steuerungssystem Riehen, NSR» ist die Terminansetzung der Legislatur nicht optimal. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, die Legislatur an die ordentlichen Geschäftsabläufe anzupassen und jeweils vom 1. Februar im ersten Jahr bis zum 31. Januar im vierten Jahr dauern zu lassen. Für die Anpassung des Legislaturbeginns gibt es verschiedene Varianten: Verlängerung der laufenden Amtsperiode um 9 Monate bis zum 31. Januar 2023 (Variante 1); Verkürzung der nächsten Amtsperiode um 3 Monate bis zum 31. Januar 2026 (Variante 2) oder Verlängerung der nächsten Amtsperiode um 9 Monate bis zum 31. Januar 2027 (Variante 3). Mit allen Varianten verbunden ist die Verlegung der Wahlen in den Herbst analog denjenigen von Bund und Kanton. Bei allen Varianten würden die Gemeindewahlen nicht im gleichen Jahr wie die Wahlen für den Bund oder den Kanton stattfinden. Nach Ansicht des Gemeinderats sind alle drei Varianten denkbar, wobei sich der Gemeinderat für die Variante 2 ausspricht. Nötig sind zwei Gesetzesänderungen in der Gemeindeordnung und in der Ordnung der politischen Rechte.

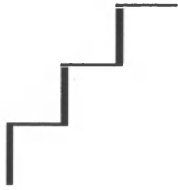
Politikbereich:

Präsidiales  
Publikums- und Behördendienste

Auskünfte erteilen:

Hansjörg Wilde, Gemeindepräsident  
Tel.: 061 646 82 40  
Patrick Breitenstein, Abteilungsleiter  
Publikums- und Behördendienste  
Tel: 061 646 81 71

März 2021



## **Ausgangslage**

In Riehen ist die Legislatur für die Legislative und die Exekutive auf vier Jahre angelegt. Sie startet am 1. Mai des Wahljahrs und endet am 30. April des vierten darauffolgenden Jahrs (vgl. § 16 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen, RiE 111.100 betreffend Amtsdauer sowie § 51 der Ordnung der politischen Rechte der Einwohnergemeinde Riehen, RiE 132.100 betreffend Zeitpunkt der Wahlen). Für gewisse Geschäftsabläufe (z. B. Politikplan / Aufgaben- und Finanzplanung, Rechenschaftsberichte oder Organisation der Wahlen und Wahlvorbereitungen) sowie aktuell im Zusammenhang mit dem Projekt «Neues Steuerungssystem Riehen, NSR» ist die Terminansetzung der Legislatur nicht optimal. Im Rahmen eines Workshops stellte sich im Gemeinderat die Frage, ob die Legislatur nicht angepasst auf die Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) jeweils vom 1. Februar im ersten Jahr bis zum 31. Januar im vierten Jahr und damit verbunden auch die Wahlen in den Herbst analog des Bundes und des Kantons verlegt werden sollte. In der Folge erteilte der Gemeinderat den Auftrag, bei den Parteipräsidien mittels Vernehmlassung die Haltung zu einer Anpassung der Legislatur einzuholen. Die Vernehmlassung wurde Anfang Februar 2021 verschickt. Die Resultate sind im Kapitel «Haltung der Parteien» festgehalten.

## **Vorteile einer Legislaturanpassung**

Die Vorteile einer Legislaturanpassung werden aus nachfolgender Auflistung ersichtlich:

- Die Legislatur passt zum Projekt «Neues Steuerungsmodell Riehen» (NSR) und den Abläufen der Aufgaben- und Finanzplanung (AFP);
- die Rechenschaft erfolgt periodengerecht innerhalb der Legislatur;
- die Wahlen erfolgen abgestimmt mit dem Bund und dem Kanton jeweils im Herbst; (Jahr 1 Bund, Jahr 2 Kanton, Jahr 3 oder 4 Gemeinde);
- die Advents- und Weihnachtszeit ist von Wahlvorbereitungen wie auch von Wahlkampfaktivitäten befreit;
- die Parteien haben bessere Voraussetzungen während der Wahlaktivitäten mit der Bevölkerung in Kontakt zu treten;
- die Verwaltung kann die flankierenden Arbeiten der Wahlvorbereitungen von der suboptimalen Zeit um Weihnachten entlasten.

Die Anpassung der laufenden Legislatur hat den Vorteil, dass die aktuell eingesetzten Arbeitsgruppen die Vorarbeiten zum NSR in gleicher Besetzung im 2022 abschliessen könnten, was in diesem herausfordernden Prozess (vgl. Beilage Terminplanung NSR) nicht unbeachtet bleiben soll.

In Bezug auf die Arbeit der Verwaltung sowie der Parteien in der suboptimalen Weihnachtszeit ist zu erwähnen, dass aufgrund der sehr engen Termine über die Festtage beispielsweise die Anträge der Parteien für Listenverbindungen jeweils noch vor den Festtagen, d. h. aktuell in Absprache mit den Parteien bereits am 22. Dezember 2021 verbindlich abzugeben sind, da diese am sechsten Montag vor dem Wahltermin bei der Verwaltung eingegangen sein müssen



Seite 3 (= 27. Dezember 2021). Anschliessend werden diese überarbeitet und zum Druck gegeben. Hierfür sind in Zusammenarbeit mit den externen Partnern ebenfalls die Feiertage zu beachten.

Da die Wahlvorschläge am achtletzten Montag bei der Verwaltung eintreffen müssen, müssen die Parteien in der Adventszeit die Unterschriften für die Wahlvorschläge sammeln. Weiter erfordert der gemeinsame Wahlwerbeversand für die Parteien das Rekrutieren von Helferinnen und Helfern in der Vorweihnachtszeit.

Die Aufträge der Parteien für die Lieferung der Prospekte (29. Dezember 2021 bis 4. Januar 2022) müssen in der Adventszeit an die Druckerei erfolgen und zuallerletzt werden die Plakate bis am 17. Dezember 2021 an den Werkhof geliefert, welche dieser in der Weihnachtszeit zeitintensiv aufziehen und kleben muss.

Aus dieser Optik wäre die Anpassung der Legislatur – auch wenn die Zusammenarbeit mit den Parteien und die Termineinhaltung grundsätzlich gut funktioniert – sicherlich auch für die Parteien und für die Verwaltung eine Erleichterung.

Aus aktuellen Überlegungen aufgrund der Verschiebung des Dorffestes 2021 ins Folgejahr könnte mit einer Anpassung der laufenden Legislatur gegebenenfalls der Wahlkampfauftritt auch weiterhin mit den Festaktivitäten verknüpft bleiben, was in der Vergangenheit auch von Seiten der Parteien und des OK Dorffestes immer wieder als wichtig hervorgehoben wurde.

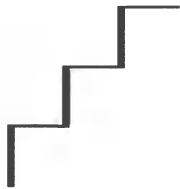
Nachteile einer Legislaturanpassung sind keine erkennbar, sieht man vom einmaligen administrativen und gesetzestechnischen Aufwand ab.

### **Varianten für den neuen Legislaturbeginn**

Für die Änderung des Legislaturbeginns gibt es verschiedene Varianten:

1. Verlängerung der laufenden Amtsperiode um 9 Monate bis zum 31. Januar 2023;
2. Verkürzung der nächsten Amtsperiode um 3 Monate bis zum 31. Januar 2026;
3. Verlängerung der nächsten Amtsperiode um 9 Monate bis zum 31. Januar 2027.

Mit allen Varianten verbunden ist die Verlegung der Wahlen in den Herbst analog denjenigen von Bund und Kanton. Alle Varianten würden nicht mit den Wahlen für den Bund oder den Kanton zusammenfallen. Nach Ansicht des Gemeinderats sind die Varianten grundsätzlich gleichwertig. Eine Verlängerung der laufenden Amtsperiode hätte die bereits beschriebenen Vorteile und würde dem obligatorischen Referendum unterstellt werden (siehe unten).



## **Exkurs: Anpassung der Legislaturperiode des Grossen Rates von 1994; Riehen kein Sonderfall**

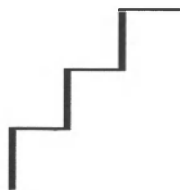
Die Idee, eine Legislaturperiode anzupassen, um damit die Legislatur in einen geeigneteren Rhythmus zu überführen, ist nicht neu. Der Kanton Basel-Stadt war in den 90ziger Jahren ebenfalls damit befasst. So haben Carlo Conti und Konsorten in ihrem Anzug betreffend Neufestsetzung des Beginns einer neuen Legislaturperiode die Situation treffend zusammengefasst:

*«Bei den letzten kantonalen Gesamterneuerungswahlen im Januar/Februar 1992 ist einmal mehr offenkundig geworden, dass der Zeitpunkt der Wahlen unmittelbar nach den Weihnachts- und Neujahrsfeiertagen ungünstig ist. (...) Die frühe Ansetzung des Urnengangs im Januar ist bedingt durch den Umstand, dass die neue Legislaturperiode im Monat Mai beginnen muss. Man muss die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs für die Regierungsratswahlen in Betracht ziehen und zudem auch terminlich auf die Fasnacht Rücksicht nehmen. Schliesslich soll genügend Zeit eingeräumt werden, bis zum Beginn der neuen Legislatur, um allfällige Wahlbeschwerden behandeln zu können.»*

Die ordentliche Legislaturperiode von Regierungsrat und Grosser Rat dauert vier Jahre. Sie war auch 1992 auf vier Jahre angelegt. In dieser Zeit stand die Revision des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen an. Und im Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision sollte, neben anderen, auch der Anzug Conti erledigt werden, der einen Legislaturbeginn im September vorschlug. Im Gegensatz zur damals geltenden Regelung, wonach die Legislaturperiode Mitte Mai begann, sollte sie auf Vorschlag der behandelnden Kommission inskünftig Anfang Februar beginnen. Die damals im Amt stehenden Behörden (Grosse Rat und der Regierungsrat) würden damit nach Annahme der neuen Regelung durch den Grossen Rat und das Stimmvolk, im Sinn einer Übergangslösung bis Anfang 1997 – also neun Monate länger – im Amt verbleiben. Diese Verlängerung des Mandats konnte der Grosse Rat nicht selbst bestimmen. Es war dazu eine Verfassungsänderung im Sinn einer Übergangsbestimmung nötig, zu der das Volk "Ja" sagen musste. Diese Übergangsbestimmung war deshalb nötig, weil die Verfassung die Legislaturperiode explizit auf vier Jahre festgelegt hat.

Die Verfassungsänderung wurde in der Volksabstimmung vom 25. September 1994 mit grossem Mehr angenommen. Damit war die Verlängerung der damaligen Legislatur um neun Monate und die Anpassung der Legislatur legitimiert.

Von Interesse mag allenfalls sein, dass die Neufestlegung der Legislatur im Zusammenhang mit der Totalrevision des Wahlgesetzes eher eine Randnotiz als ein Kernthema gewesen war. So fasste die zuständige grossrätliche Kommission die sechs Hauptpunkte der Revision der Gesetzesänderung unter dem Titel zusammen *«Was bringt das Gesetz Neues?»* zusammen. Und erst im nächsten Kapitel *«Welche weiteren Folgen sind im Gesetz vorgesehen?»* folgten Ausführungen zur Neuansetzung der Legislatur, namentlich mit dem Argument, dass das Ende der Legislatur auf Anfang Februar gelegt werden soll, damit der Grosse Rat allenfalls das Budget noch Anfang Januar verabschieden kann.



## Änderung der Gemeindeordnung und der Ordnung der politischen Rechte der Einwohnergemeinde Riehen

Um die beabsichtigte Legislaturanpassung realisieren zu können, muss § 16 Abs. 2 Gemeindeordnung sowie § 51 Abs. 1 Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen angepasst und mit einer Übergangsbestimmung in der Gemeindeordnung die erstmalige Anwendung des neuen Beginns der Amtsperiode festgelegt werden. Hier werden dem Einwohnerrat drei Varianten unterbreitet, welche nach Ansicht des Gemeinderats gleichwertig sind:

| Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                | Änderung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>§ 16 Amtsdauer</b><br><br><sup>1</sup> Die Gemeindebehörden werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.<br><br><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des vierten darauf folgenden Jahres. | <br><br><br><br><br><br><br><br><br><br><sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. <del>Mai</del> Februar und endet am <del>30. April</del> 31. Januar des vierten darauf folgenden Jahres.                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>§ 43 (Variante 1)</b><br>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. März 2021<br><br><sup>1</sup> Der neue Beginn der Amtsperiode wird erstmals für die Amtsperiode vom 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2027 angewandt. Die laufende Amtsperiode vom 1. Mai 2018 bis zum 30. April 2022 verlängert sich damit um neun Monate bis zum 31. Januar 2023. |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>§ 43 (Variante 2)</b><br>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. März 2021<br><br><sup>1</sup> Der neue Beginn der Amtsperiode wird erstmals für die Amtsperiode vom 1. Februar 2026 bis 31. Januar 2030 angewandt. Die Amtsperiode, welche am 1. Mai 2022 beginnt, verkürzt sich damit um drei Monate und endet am 31. Januar 2026.                |



|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p><b>§ 43 (Variante 3)</b><br/>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. März 2021</p> <p><sup>1</sup>Der neue Beginn der Amtsperiode wird erstmals für die Amtsperiode vom 1. Februar 2027 bis 31. Januar 2031 angewandt. Die Amtsperiode, welche am 1. Mai 2022 beginnt, verlängert sich damit um neun Monate und endet am 31. Januar 2027.</p> |
|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| <b>Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Änderung                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>§ 51 Zeitpunkt der Wahlen</b></p> <p><sup>1</sup>Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass Einwohnerrat und Gemeinderat ihre Tätigkeit je im Mai beginnen können.</p> <p><sup>2</sup>Ersatzwahlen sind beförderlich anzuordnen. Die Ersatzwahl kann bis zum nächsten eidgenössischen oder kantonalen Wahl- oder Abstimmungstag hinausgeschoben werden, sofern die Vakanz deswegen nicht länger als drei Monate andauert.</p> <p><sup>3</sup>Eine Ersatzwahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin oder einzelner Mitglieder des Gemeinderates erfolgt für den Rest der laufenden Amtsdauer.</p> | <p><sup>1</sup>Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass Einwohnerrat und Gemeinderat ihre Tätigkeit je im <del>Mai</del> Februar beginnen können.</p> |

**Obligatorisches Referendum für die Variante 1 der Verlängerung der laufenden Amtsperiode:**

Die Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats wurden von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Falls die laufende Amtsperiode ohne Mitwirkung der Stimmbevölkerung um 9 Monate verlängert würde, würde es den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Gemeinderats für den Verlängerungszeitraum an der



demokratischen Legitimation fehlen. Die Verlängerung der laufenden Amtsperiode (Variante 1) ist gemäss § 12 Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten und so demokratisch zu legitimieren. Damit ist sichergestellt, dass die Legislaturanpassung das verfassungsmässig garantierte Wahlrecht nicht verletzt, womit sie nach Einschätzung des Fachbereichs Rechts rechtlich zulässig ist.

Bei den Varianten 2 und 3 ist aus rechtlicher Sicht kein obligatorisches Referendum notwendig, da die einmalige Verlängerung oder Verkürzung der Amtsperiode im Zeitpunkt der nächsten Wahlen bereits gelten würde. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass die Parteien in der Vorbereitung der Wahlen gerne Planungssicherheit haben, z. B. in Bezug auf die Rahmenbedingungen, ob die Amtsperiode, für welche die Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats gewählt werden, bis zum 31. Januar 2026 oder bis zum 31. Januar 2027 andauert. Aus dieser Optik wäre auch in diesem Fall ein obligatorisches Referendum denkbar, auch wenn die verlängerte oder verkürzte Amtsperiode an sich durch die Wahlen demokratisch legitimiert wäre.

### **Haltung der Parteien**

Mit Schreiben vom 5. Februar 2021 hat die Verwaltung im Auftrag des Gemeinderats die Parteien eingeladen, sich zu konkreten Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Anpassung der Legislatur auf den 1. Februar (bisher 1. Mai) vernehmen zu lassen. Die eingegangenen Antworten ergeben folgendes Stimmungsbild:

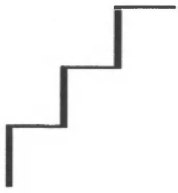
Die Parteien EVP, LDP, CVP-die Mitte, Grüne, SP, SVP und GLP haben per 15. Februar die Vernehmlassung beantwortet. Die FDP hat um eine Fristverlängerung bis 22. Februar gebeten und entschieden, die Vernehmlassung nicht zu beantworten und dafür ein konkretes Statement zu formulieren.

Zusammengefasst erachten die Parteien die Anpassung der Legislatur als sinnvoll und machbar. Der Vorteil, dass sich Legislative und Exekutive besser in das «Geschäftsjahr» einarbeiten und in bestehender Zusammensetzung auch Rechenschaft ablegen können, wird bejaht und als wünschenswert formuliert. Eine Partei sieht dies hingegen nicht als Vorteil.

Die Verlegung der Wahlen in den Herbst und somit in Analogie zu Bund und Kanton wird als gut empfunden, ebenso die Entkoppelung von der Adventszeit.

Einer Verlängerung der bestehenden Legislatur wird vorbehältlich der Zustimmung durch den Souverän mehrheitlich zugestimmt. Somit würde der Beschluss wie vorgeschlagen dem obligatorischen Referendum unterstellt.

Zwei Parteien wünschen sich die Anpassung erst in einer kommenden Legislatur.



Es sprechen gute Gründe für eine Anpassung der Legislatur. Die Vorteile für eine Anpassung sind vielseitig und werden grossmehrheitlich von den Parteien getragen. Ein Übergang von einer Legislatur in die nächste fordert Politik und Verwaltung gleichermassen und bedarf einer sorgfältigen Planung. Das Beispiel des Kantons zeigt, dass eine Anpassung gemäss Variante 1 auch während einer laufenden Legislatur erfolgreich und durch den Souverän legitimiert umgesetzt werden kann. Dennoch spricht sich der Gemeinderat für die Anpassung der nächsten Legislatur gemäss Variante 2 aus, d. h. er plädiert für die Variante 2 und damit für die Verkürzung der nachfolgenden Legislatur um drei Monate, womit diese auf 31. Januar 2026 endet und begründet dies mit der zeitlich besseren Einbindung der Legitimation durch den Souverän.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, die vorstehend beschriebenen Änderungen an der Gemeindeordnung und der Ordnung der politischen Rechte gemäss Variante 2 und damit die Verkürzung der nachfolgenden Legislatur um drei Monate zu beschliessen.

Riehen, 2. März 2021

Gemeinderat Riehen  
Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Die Generalsekretärin:

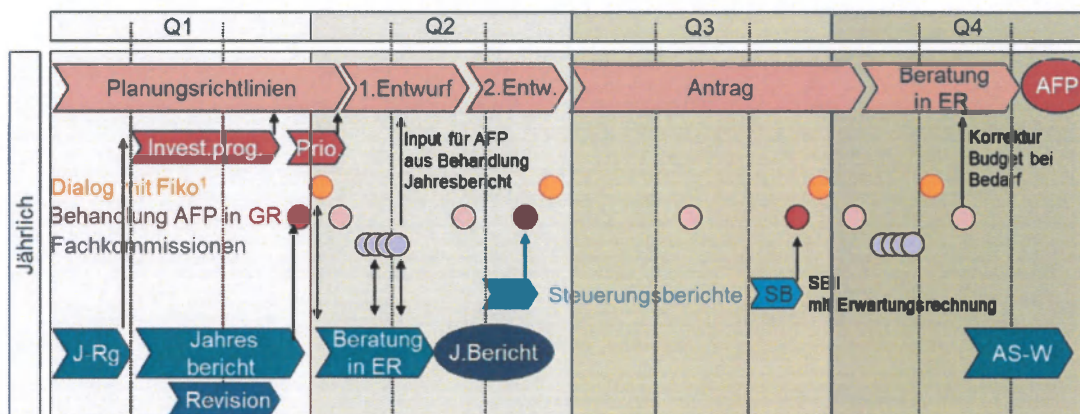
Sandra Tessarini

Beilagen:  
Terminplanung NSR  
Beschlussesentwürfe der Varianten 1 – 3

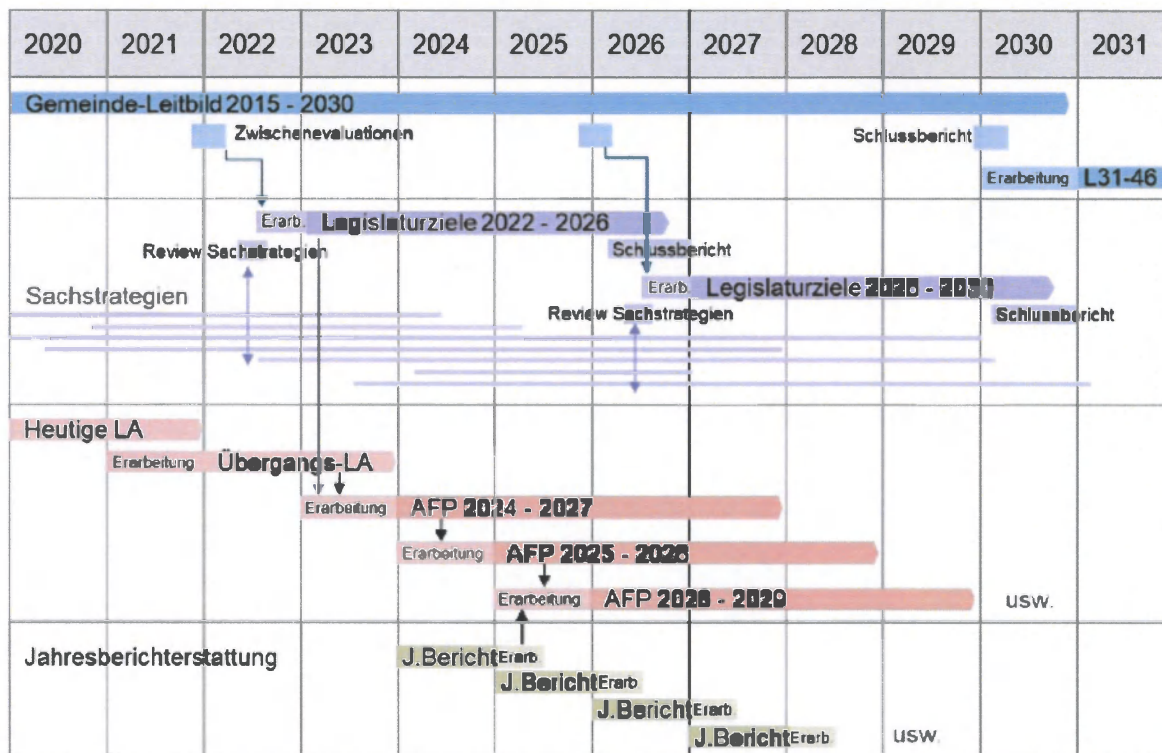


## Beilage: Prozesse (NSR)

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die jährlich ablaufenden Prozesse für die Hauptergebnisse AFP und Jahresbericht, welcher mit NSR eingeführt werden:



Weiter werden die Abhängigkeiten in der überjährigen Abstimmung deutlich. Die verschiedenen Planungs- und Berichterstattungsinstrumente sind zeitlich aufeinander abzustimmen:



## Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom 24. März 2021

---

*Der Einwohnerrat Riehen,*

auf Antrag des Gemeinderats,

*beschliesst:*

I.

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 <sup>1)</sup> (Stand 19. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

### **§ 16 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des vierten darauf folgenden Jahres.

### **§ 43 (neu)**

#### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. März 2021**

<sup>1</sup> Der neue Beginn der Amtsperiode wird erstmals für die Amtsperiode vom 1. Februar 2023 bis 31. Januar 2027 angewandt. Die laufende Amtsperiode vom 1. Mai 2018 bis zum 30. April 2022 verlängert sich um neun Monate bis zum 31. Januar 2023.

II. Änderung anderer Erlasse

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 <sup>2)</sup> (Stand 16. November 2017) wird wie folgt geändert:

### **§ 51 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass Einwohnerrat und Gemeinderat ihre Tätigkeit je im Februar beginnen können.

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird dem Referendum unterstellt <sup>3)</sup> und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Sie tritt am fünften Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats  
Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

---

<sup>1)</sup> RiE 111.100

<sup>2)</sup> RiE 132.100

<sup>3)</sup> § 12 Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Andreas Zappalà

Sandra Tessarini

---

Vom Regierungsrat genehmigt am: [Datum eingeben].

## Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom 24. März 2021

---

*Der Einwohnerrat Riehen,*

auf Antrag des Gemeinderats,

*beschliesst:*

I.

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 <sup>1)</sup> (Stand 19. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

### **§ 16 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des vierten darauf folgenden Jahres.

### **§ 43 (neu)**

#### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. März 2021**

<sup>1</sup> Der neue Beginn der Amtsperiode wird erstmals für die Amtsperiode vom 1. Februar 2026 bis 31. Januar 2030 angewandt. Die Amtsperiode, welche am 1. Mai 2022 beginnt, verkürzt sich damit um 3 Monate und endet am 31. Januar 2026.

II. Änderung anderer Erlasse

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 <sup>2)</sup> (Stand 16. November 2017) wird wie folgt geändert:

### **§ 51 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass Einwohnerrat und Gemeinderat ihre Tätigkeit je im Februar beginnen können.

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Sie tritt am fünften Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats    Die Ratssekretärin:  
Der Präsident:

---

<sup>1)</sup> RiE 111.100

<sup>2)</sup> RiE 132.100

Andreas Zappalà

Sandra Tessarini

---

*Ablauf der Referendumsfrist: [Datum eingeben]*

Vom Regierungsrat genehmigt am: [Datum eingeben].

## Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom 24. März 2021

---

*Der Einwohnerrat Riehen,*

auf Antrag des Gemeinderats,

*beschliesst:*

I.

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 <sup>1)</sup> (Stand 19. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

### **§ 16 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des vierten darauf folgenden Jahres.

### **§ 43 (neu)**

#### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. März 2021**

<sup>1</sup> Der neue Beginn der Amtsperiode wird erstmals für die Amtsperiode vom 1. Februar 2027 bis 31. Januar 2031 angewandt. Die Amtsperiode, welche am 1. Mai 2022 beginnt, verlängert sich damit um 9 Monate und endet am 31. Januar 2027.

II. Änderung anderer Erlasse

Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 <sup>2)</sup> (Stand 16. November 2017) wird wie folgt geändert:

### **§ 51 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre statt. Sie sind zeitlich so anzuordnen, dass Einwohnerrat und Gemeinderat ihre Tätigkeit je im Februar beginnen können.

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Sie tritt am fünften Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats  
Der Präsident:

Die Ratssekretärin:

---

<sup>1)</sup> RiE 111.100

<sup>2)</sup> RiE 132.100

Andreas Zappalà

Sandra Tessarini

*Ablauf der Referendumsfrist: [Datum eingeben]*

Vom Regierungsrat genehmigt am: [Datum eingeben].